Anlage 1

## TZ 102 Die Zahlungen in Zusammenhang mit dem sog. "Spielgeld" in städtischen Kindertageseinrichtungen wären zukünftig über den städtischen Haushalt abzuwickeln.

Ein Teil der städtischen Kindertageseinrichtungen, insbesondere im Bereich der Kindergärten und Horte, erhebt zusätzlich zu den satzungsmäßig festgelegten Einnahmearten Kostenbeteiligungen, insbesondere für Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Die Verwaltung schätzt die jährlichen Einnahmen allein aus dem sog "Spielgeld" überschlägig auf rd. 2 Mio €. Festsetzung und Einzug dieser als freiwillig bezeichneten Abgaben ist dabei den jeweiligen Einrichtungen überlassen und wird von diesen im Wesentlichen in eigener Regle¹¹¹²² abgewickelt. Für die Einrichtungen sind hierzu außerhalb der städtischen Buchhaltung auf die Stadt München lautende Einzelkonten bei der Stadtsparkasse München eingerichtet.

Die Stadt hat die rechtliche Problematik dieser Praxis bereits erkannt. Eine Umstellung scheiterte bislang allerdings an intern unterschiedlichen Auffassungen über das weitere Vorgehen.

Wir weisen daher lediglich in verkürzter Form auf § 57 Abs. 2 KommHV-Doppik und Art. 100 Abs. 1 GO hin, wonach alle Zahlungen, die die Stadt betreffen, grundsätzlich über die Stadtkasse und die städtischen Konten abzuwickeln sind. Die Buchführung der Stadt muss alle Aufzeichnungen umfassen, die zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlich sind (vgl. die auch für § 38 KommHV-Doppik einschlägige VV Nr. 2 zu § 42 KommHV a.F.). Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlung durch die Eltern als freiwillig oder verpflichtend angesehen wird.

Ein vollständiger Verzicht auf das Spielgeld würde zu einer nicht unerheblichen Belastung für den städtischen Haushalt führen und ist nach den erhaltenen Auskünften von der Stadt auch nicht gewollt. Wir haben im Rahmen der Prüfung empfohlen, für die Erhebung des Spielgeldes entsprechende Regelungen in die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung aufzunehmen und das Spielgeld zukünftig zusammen mit den sonstgen Einnahmen automatisiert einzuziehen. Alternativ könnten die bisherigen Einnahmen aus dem Spielgeld im Zuge der örtlich bereits diskutierten Anpassung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (vgl. hierzu die nachfolgende TZ 103) auch in die allgemeinen Besuchsgebühren einkalküliert und insoweit auf einen gesonderten Satzungstatbestand verzichtet werden.

Soweit die Stadt an der Freiwilligkeit der Spielgeldzahlungen in Form einer Spende durch die Erziehungsberechtigten festhalten will und dies auch der tatsächlich gelebten Rraxis in den Einrichtungen entsprechen sollte, ist dies rechtlich nicht von vorneherein ausgeschlossen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass in diesem Fall unter anderem die entsprechenden Bestimmungen aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staats-

Siehe hierzu die Arbeitsanleitung für die Behandlung von Kontokorrentkonten bei den Kindertagesstätten im Bereich des Schul- und Kultusreferats, Fachabt. 5, vom 07.04.2003.

ministeriums des Innern zur Entgegennahme und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen vom 02.08.2000 (AllMBI S. 571), zuletzt geändert durch IMBek vom 14.05.2009 (AllMBI S. 175), sowie die ergänzenden städtischen Bestimmungen (vgl. hierzu insbesondere Abschnitt A der Informationsbroschüre der Stadtkämmerei über die steuerliche Behandlung von Spenden und Sponsoring bei der Landeshauptstadt München) zu beachten wären. Dies dürfte bezogen auf die Spielgeldeinnahmen zu einem erheblichen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

Um auch nach der Aufnahme der Zahlungen in das städtische Rechnungswesen eine wirtschaftliche und praktikable Abwicklung kleinerer Beschaffungen in den Einrichtungen zu gewährleisten, können diese z.B. mit ausreichenden Handvorschüssen nach § 41 KommHV-Doppik ausgestattet werden. Die erforderlichen Maßnahmen wären durch Dienstanweisung zu regeln.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Mindestanforderungen an Handvorschüsse nach KommHV-Doppik nicht den detaillierten, stadtinternen Regelungen für Handvorschüsse entsprechen und insoweit auch eine verwaltungsmäßig vereinfachte Handhabung möglich wäre. Aufgrund weiterer Unterschiede zwischen den städtischen Regelungen und der KommHV-Doppik schließen wir uns auch dem örtlichen Vorschlag, die Abwicklung könne über eine "Auszahlungsstelle gemäß § 41 KommHV-Doppik" im Sinne des Rundschreibens Nr. 162 des Kassen- und Steueramtes vom 20.11.2006 ("Neueinteilung der Kasseneinrichtungen der LHM im Münchner Kommunalen Rechnungswesen") erfolgen, nicht ah. Wir verweisen hierzu auf unsere grundsätzlichen Feststellungen zu diesem Themenkreis unter TZ 52 dieses Berichts.

## TZ 103 Die Gebührenstruktur der städtischen Kindertagesstätten sollte vereinfacht werden.

Für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen ist die Zentrale Gebührenstelle in der Abteilung KITA zuständig. Der Dienstbetrieb in dieser Dienststelle ist seit einigen Jahren problembehaftet<sup>179</sup>. Neben verschiedenen anderen Faktoren (z.B. Personalsituation, Verantagungssoftware<sup>180</sup>) führt insbesondere auch die Ausgestaltung der Regelungen in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zu einem im Vergleich zu anderen Kommunen überproportional hohen Verwaltungsaufwand.

Vergjeiche z.B. den Jahresbericht der Zentralen Gebührenstelle für das Einrichtungsjahr 2010/2011 sowie die Empfehlungen der Zentralen Gebührenstelle zur Änderung der Kindertageselnrichtungsgebührensatzung 2012 vom 04.06.2012.

Vergleiche den Sachvortrag zum Beschluss des Stadtrats vom 25.07.2012, Vorlagen-Nr. 08-14 / V 09621.